



Antwort

zur Anfrage Nr. AF/0028/2018

Vorlage: AW/0036/2018		Datum: 09.03.2018					
Baudezernent							
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.1.3-A-2235					
Betreff:							
Antwort zur Anfrage AF/0028/2018 der SPD- Ratsfraktion: Anlage eines 3D-Zebrastrreifens im Testversuch							
Gremienweg:							
15.03.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitl.	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen		
	öffentlich						

Frage:

Welche Vorgehensweise sieht die Verwaltung, um den Zebrastrreifen an der Kastorpfaffenstraße für einen Testversuch in einen 3-D-Zebrastrreifen umzugestalten?

Antwort:

Die Anlage von Fußgängerüberwegen („Zebrastrreifen“) mit 3D- Effekt werden derzeit im gesamten Bundesgebiet thematisiert.

Im Stadtgebiet Koblenz gibt es keine Unfallauffälligkeiten an Fußgängerüberwegen. In den Jahren 2015-2017 ereignete sich am Fußgängerüberweg in der Kastorpfaffenstraße insgesamt ein Verkehrsunfall mit Fußgängerbeteiligung.

Auf Anfrage teilt der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz mit, dass bereits das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wie folgt über eine entsprechende Anfrage entschieden hat:

„Verkehrszeichen werden auf der Rechtsgrundlage der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) angeordnet. Nach § 39 Abs. 5 StVO sind auch Markierungen Verkehrszeichen. Zeichen 293 (Fußgängerüberweg) ordnet an: „Wer ein Fahrzeug führt, darf auf Fußgängerüberwegen sowie bis zu 5 m davor nicht halten.“ Weitergehende Regelungen, z. B. eine generelle Geschwindigkeitsreduzierung, gehen mit der Anordnung des Zeichens nicht einher. Dass die 3D-Darstellung zum Ziel hat, diesen Regelungsgehalt zu unterstützen, darf von vornherein bezweifelt werden. Vielmehr geht es darum, die Geschwindigkeit abzusenken.

Um einen bundeseinheitlichen Vollzug der StVO zu gewährleisten, hat der Bund mit Zustimmung der Länder die die StVO begleitende Allgemeine Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) erlassen. Nach der Rn. 7 zu den §§ 39 bis 43 (Allgemeines über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) dürfen nur die in der StVO abgebildeten Verkehrszeichen verwendet werden oder solche, die das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden durch Verlautbarung im Verkehrsblatt zulässt. Die Formen der Verkehrszeichen müssen den Mustern der StVO entsprechen. Weder die StVO noch der Katalog der Verkehrszeichen sieht eine 3D-Darstellung des Zeichens 293 vor.

Wo es erforderlich ist, kann mit Zeichen 350 auf einen Fußgängerüberweg hingewiesen werden. Wo dies nicht ausreicht, kann in besonderen Fällen zudem die Auffälligkeit im konkreten Einzelfall durch gelbes Blinklicht noch weiter erhöht werden. Darüber hinaus können Fußgängerüberwege durch Gefahrzeichen angekündigt werden. Nach Rn. 15 zu § 26 VwV-StVO müssen die Straßenverkehrsbehörden die Einhaltung der Beleuchtungskriterien nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) gewährleisten und gegebenenfalls notwendige Beleuchtungseinrichtungen anordnen. Bei der Straßenbaubehörde ist gegebenenfalls eine Prüfung anzuregen, ob an Stelle von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen vorrangig durch verkehrstechnische oder bauliche Maßnahmen eine Verbesserung der Situation erreicht werden kann (vgl. Rn. 1 zu den §§ 39 bis 43 VwV-StVO).

Das Verhalten von Fahrzeugführern gegenüber den zu Fuß Gehenden sowie Fahrenden von Krankenfahrstühlen oder Rollstühlen ergibt sich aus § 26 StVO: „An Fußgängerüberwegen haben Fahrzeuge mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen den zu Fuß Gehenden sowie Fahrenden von Krankenfahrstühlen oder Rollstühlen, welche den Überweg erkennbar benutzen wollen, das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Dann dürfen sie nur mit mäßiger Geschwindigkeit heranfahren; wenn nötig, müssen sie warten. Auch aus dieser Regelung kann keine Pflicht zur generellen Verlangsamung der Geschwindigkeit abgeleitet werden.

Die durch 3D-Animation künstlich erzeugten, schwebenden Balken sollen von den Fahrzeugführern als sich auf der Fahrbahn befindliche Hindernisse wahrgenommen werden. Deshalb erscheinen diese sehr real. Hindernisse, auch nur optisch erzeugte, führen immer zu einer Reaktion des Fahrzeugführers. Tauchen Hindernisse erst spät und unvermittelt auf, besteht die Gefahr von abrupten, für den Nachfolgeverkehr nicht vorhersehbaren, Bremsvorgängen. Die Gefahr von Auffahrunfällen wird durch die Projektion von Hindernissen grundlos erhöht. Aus diesem Grund ist es verboten, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen (vgl. § 32 Abs. 1 StVO). Schlimmstenfalls kann ein Zuwiderhandeln als gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr ausgelegt werden.

Ziel von Bund und Ländern ist es, die grundlegenden allgemeinen Verkehrsregeln wieder in den Vordergrund zu stellen und die Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer zu stärken. Der Verkehrsteilnehmer soll nur auf solche Gefahren hingewiesen werden, die er selbst bei aufmerksamer Beobachtung nicht erkennen und vor denen er somit sich selbst und andere nicht schützen kann.

Durch die Gestaltung des Zeichens 293 in „3D-Optik“ würde zudem der Eindruck entstehen, dass künftig nur noch besonders auffällige Verkehrszeichen wichtig und beachtenswert seien. So würde quasi eine Zweiklassengesellschaft von Verkehrszeichen geschaffen, verbunden mit einem Bedeutungsverlust von „normal“ gestalteten Verkehrszeichen.

Die durch eine 3D-Optik des Zeichens 293 aufgezeigten möglichen negativen Folgen für die Verkehrssicherheit insgesamt können nicht hingenommen werden, zumal die geltende StVO bereits eine Vielzahl von Instrumentarien zur Gewährleistung der Sicherheit an Fußgängerüberwegen vorhält.“

Auch der Bund-Länder-Fachausschuss (Bereich StVO/OWiG), sowie der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz teilen die Ausführungen des Bundes.

Daher ist ein Testversuch in Koblenz nicht möglich.